

Aktuelle Informationen aus dem Ministerium

Leingarten, den 08. Dezember 2021

Liebe Eltern,

das Ministerium hat heute weitere Regelungen für den Schulbetrieb bekannt gegeben. Anbei gebe ich die für unsere Schulkinder relevanten Informationen im Wortlaut entsprechend an Sie weiter:

„Eine Neuerung im Schulbereich ist, dass Schülerinnen und Schüler ab 6 Jahren bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres in den Schulferien nun einen aktuellen Testnachweis oder - soweit vorhanden - einen Impf- oder Genesenennachweis vorlegen müssen, wenn sie Einrichtungen besuchen wollen, für die außerhalb der Ferien die Vorlage des Schülersausweises ausreichend ist. Nach dem Ende der Ferien erhalten Sie den Zutritt wie zuvor mit Vorlage des Schülersausweises.“

Das Ziel der Landesregierung ist es weiterhin, die Schulen offen zu halten und den Beginn der Weihnachtsferien nicht vorzuziehen. Dennoch wird darauf hingewiesen, dass diese Maßnahme nicht ausgeschlossen ist.

*„Gleichwohl verstehen wir den Wunsch mancher Eltern sowie Schülerinnen und Schüler, sich in der Zeit unmittelbar vor den Weihnachtsfeiertagen isolieren zu wollen. Deshalb eröffnen wir im **Zeitraum vom 20. bis zum 22. Dezember 2021** als besondere Ausnahmeregelung die Möglichkeit, dass sich Schülerinnen und Schüler in **eine selbstgewählte Quarantäne begeben, indem sie sich vom Präsenzunterricht beurlauben lassen.**“*

Für die Beurlaubung gelten folgende Regelungen:

- Der Beurlaubungswunsch wird von den Erziehungsberechtigten **schriftlich (nicht per Mail) der Schulleitung bis spätestens 14. Dezember angezeigt.**
- Die Beurlaubung ist mit der Auflage verbunden, **dass die Schülerin oder der Schüler die von der Schule erteilten Arbeitsaufträge im Beurlaubungszeitraum erledigt.**
- Die Beurlaubung muss für den vollständigen Zeitraum in Anspruch genommen werden, d.h. **ein Einstieg in die Beurlaubung nach dem 20. Dezember ist nicht möglich.**
- Die Schülerinnen und Schüler gelten, auch im Falle schriftlicher Leistungsfeststellungen, in dem Beurlaubungszeitraum als entschuldigt. Die Lehrkraft entscheidet, wie bei Krankheit darüber, ob eine entsprechende Arbeit nachträglich anzufertigen ist (§ 8 Absatz 4 NVO).

Damit wir entsprechend planen können, bitte ich Sie, die angegebenen Fristen einzuhalten. Anbei erhalten Sie auch das Merkblatt „Und was passiert jetzt?“, welches vom Ministerium zur Verfügung gestellt wird und nochmals Antworten auf die wichtigsten Fragen rund um Corona für Schülerinnen und Schüler zusammengestellt.

Sollten sich weitere Neuerungen ergeben, so werden Sie in gewohnter Weise per Rundbrief darüber informiert. Bis dahin wünsche ich Ihnen und Ihrer Familie eine erholsame und besinnliche Weihnachtszeit.

Bleiben Sie gesund!

Ihre Cornelia Rinaldi